



An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Umwelt und Wasserwirtschaft

Per E-Mail: [ewald.dangl@lebensministerium.at](mailto:ewald.dangl@lebensministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 17. November 2010  
Zl. B,K-903/171110/HA

GZ: BMLFUW-LE.4.3.1/0046-I/2010

**Betreff: Aussendung zur Begutachtung eines für das Budgetbegleitgesetz bestimmten Gesetzesentwurfes; Agro Control Austria GmbH (ACA-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

### Ad § 5 Abs. 6

Wie in den Erläuterungen angeführt, führen derzeit vier Stellen Kontrollen im Aufgabenbereich des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch.

Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist es, durch die Verschmelzung der Durchführung der Kontrollaufgaben in der neu zu gründenden Agro Control Austria GmbH bestehende Doppelgleisigkeiten zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 6 des vorliegenden Entwurfes sind Dienststellen des Bundes, der Länder, Städte und Gemeinden und juristische Personen öffentlichen Rechts verpflichtet, der Gesellschaft jene Daten zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Kontrollaufgaben, benötigt. Der Österreichische Gemeindebund weist darauf hin, dass diese Verpflichtung zur Datenübermittlung keinerlei konkrete Angaben darüber enthält, wer welche Daten zu übermitteln hat. So ist auch nicht geklärt, ob es sich bspw. um personenbezogene Daten handelt



bzw. handeln darf. Überdies wird darauf hingewiesen, dass lediglich das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz in § 9 Abs. 5 eine ähnliche Verpflichtung vorsieht. Das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz regelt zudem nur die Aufgaben die dem Bundesamtamt für Ernährungssicherheit zukommen. Da darin nicht die Aufgaben im Rahmen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002, des Vermarktungsnormengesetzes, des Marktordnungsgesetzes 2007, des AMA-Gesetzes 2002 und des Umweltkontrollgesetzes angeführt sind, wird die Verpflichtung zur Datenübermittlung um ein Vielfaches erweitert.

Hinzu kommt, dass die Verpflichtung zur Datenübermittlung in § 9 Abs. 5 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz grundsätzlich nicht personenbezogene Daten betrifft und nur in Ausnahmefällen (drohende schwerwiegende Gesundheitsgefährdungen) personenbezogene Daten übermittelt werden müssen.

Der Österreichische Gemeindebund ersucht daher die im vorliegenden Entwurf geregelte Verpflichtung zur Datenübermittlung insoweit einzuschränken, als die derzeit bestehenden Verpflichtungen nicht erweitert werden. Hierzu würde sich ein Verweis auf die entsprechenden Materiengesetze anbieten. Außerdem sollte konkretisiert werden, wer in welchen Kontrollbereichen welche Daten zu übermitteln hat.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel